

Beiträge zum Sportrecht

Band 46

**Die Vorlageberechtigung
von Sportschiedsgerichten zum
Europäischen Gerichtshof
nach Art. 267 AEUV**

Von

Jan Axtmann



Duncker & Humblot · Berlin

JAN AXTMANN

Die Vorlageberechtigung von Sportschiedsgerichten
zum Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 46

Die Vorlageberechtigung
von Sportschiedsgerichten zum
Europäischen Gerichtshof
nach Art. 267 AEUV

Von

Jan Axtmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Wintersemester 2014/2015
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1435-7925
ISBN 978-3-428-14752-6 (Print)
ISBN 978-3-428-54752-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84752-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern
und
meiner Frau*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Jahre 2014 fertiggestellt. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur konnte bis Januar 2015 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt all jenen Menschen, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit unterstützt haben, sei es durch inhaltliche Anmerkungen, Ratschläge und Kritik oder durch äußere Ablenkung von der Arbeit. Einige Personen möchte ich hierbei besonders hervorheben:

In erster Linie gebührt der Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, der mir nicht nur zu dem endgültigen Thema geraten hat, sondern auch stets ein offenes Ohr hatte und bereit war, inhaltliche Fragen zu diskutieren und Anregungen zu geben. Er hat sich die Zeit genommen, Teile der Arbeit vorab zu lesen, was sehr zum Gelingen der gesamten Arbeit beigetragen hat. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich ferner Dr. Lars Dittrich für die intensive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit und wertvolle Anmerkungen.

Meiner Frau Katharina danke ich von Herzen für ihre unermüdliche Unterstützung, Geduld und Liebe, die sie auch in schwierigen Zeiten immer für mich aufgebracht hat.

Der größte Dank gebührt meinen Eltern, die meine Ausbildung stets uneingeschränkt gefördert und mich liebevoll unterstützt haben. Ohne sie wäre die Anfertigung dieser Arbeit so nicht möglich gewesen.

Last but not least gilt meinen Schwiegereltern großer Dank für endlose Stunden des Korrekturlesens.

Heidelberg, Oktober 2015

Jan Axtmann

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung	21
§ 1 Der Fall Arjen Robben	22
I. Sachverhalt	23
II. Europäisches Wettbewerbsrecht	24
1. Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts	24
a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des Europarechts	24
b) Europäisches Kartellrecht – Relevanter Markt	26
2. Art. 101 AEUV	27
a) Die FIFA als Unternehmen	27
b) Wettbewerbsbeschränkung	28
3. Art. 102 AEUV	29
a) Marktbeherrschende Stellung der FIFA	29
b) Missbräuchliche Ausnutzung	29
4. § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 GWB	31
5. Schadensumfang	32
III. Ergebnis	32
§ 2 Echte und unechte Schiedsgerichte	33
I. Abgrenzung	34
II. Die „Gerichte“ der FIFA, der UEFA und des DFB	38
1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA)	38
2. Union of European Football Association (UEFA)	39
3. Deutscher Fußball-Bund (DFB)	40
III. Ergebnis	41

Zweiter Teil

Deskriptiver Ansatz	42
§ 1 Der Kriterienkatalog des EuGH	42
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung	43
II. Zusammenfassung	48

§ 2 Das Kriterium der obligatorischen Gerichtsbarkeit	50
I. Das Ein-Platz-Prinzip	51
II. Das Ein-Platz-Prinzip am Beispiel des Fußballsports	52
III. Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung	54
1. Mitgliedschaftsarten	54
a) Unmittelbare Mitgliedschaft	54
b) Mittelbare Mitgliedschaft	55
c) Nichtmitglieder	58
2. Kontrollmaßstab	61
a) Zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit	61
b) Satzungsverankerte Klausel	61
aa) Statthaftigkeit	62
bb) Meinungsstand zur Inhaltskontrolle von Satzungen	63
(1) Rechtsprechung	63
(2) Literatur	64
cc) Ergebnis	65
c) Vertragliche Schiedsklausel	66
aa) Arbeitnehmerschutz	66
bb) Verbraucherschutz	68
(1) Sportler = Verbraucher	68
(2) § 1031 Abs. 5 ZPO	69
(a) Sachlicher Anwendungsbereich	69
(b) Weitere Lösungsansätze	70
(c) Ergebnis	72
(3) § 310 Abs. 3 BGB	72
cc) Schutz nach §§ 305 ff. BGB	73
dd) Allgemeine Vorschriften	75
3. Schiedsvereinbarung als Grundrechtsverzicht	76
a) Verzicht auf grundrechtliche Rechtspositionen	78
aa) Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	78
bb) Art. 19 Abs. 4 GG	79
cc) Justizgewährleistungsanspruch	80
b) Freiwilligkeit des Verzichts	82
aa) Inhalt des Justizgewährleistungsanspruchs	83
bb) Rechtsschutz im Schiedsverfahren	83
cc) Ergebnis	85
4. Kontrolle von verbandlichen Schiedsklauseln/-vereinbarungen	86
a) Schiedsklauseln im Fußballsport	86
aa) Schiedsklausel der FIFA	86

bb) Schiedsverträge des DFB und des Ligaverbands	88
(1) Vereine	88
(2) Lizenzspieler	90
b) Der Fall „Pechstein“	91
aa) Schiedsvereinbarungen zwischen Athletin und DESG	91
bb) Schiedsvereinbarung zwischen Athletin und ISU	94
IV. Ergebnis	95
§ 3 Der fehlende Einfluss des Staates auf die Sportschiedsgerichtsbarkeit	96
I. Sportverbände als „Staaten“	96
1. Sportverbände als originäre Völkerrechtssubjekte	96
2. Sportverbände als derivative Völkerrechtssubjekte	97
a) Völkerrechtssubjektivität	98
aa) Interaktionseinheit	98
bb) Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten	99
(1) Nichtregierungsorganisationen	99
(2) Sportverbände als transnationale Unternehmen – Theorie von der lex contractus	101
b) Hinreichende Befugnisübertragung	103
c) Ergebnis	103
3. (Unmittelbare) Drittwirkung der Grundfreiheiten	103
a) Rechtsprechung des EuGH	104
aa) Urteile zu kollektiven Regelungen Privater	104
bb) Urteile zu individualvertraglichen Vereinbarungen	108
b) Auswertung der Rechtsprechung	109
c) Differenzierung: Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot	110
d) Beschränkungsverbot für Privatpersonen?	111
aa) Argumente des EuGH	112
bb) Widerlegung der Argumentation des EuGH	112
(1) Art. 18 AEUV	113
(2) Wortlaut	114
(3) Systematik	114
(a) Art. 106 Abs. 2 AEUV	114
(b) Wettbewerbsrecht, Art. 101 f. AEUV	114
(c) Rechtsprechung des EuGH – Spürbarkeitskriterium	115
(d) Rechtfertigungsgründe und Art. 46 AEUV	115
(4) Telos	117
(a) Objektive und institutionelle Wirkweise der Grundfreiheiten	117
(b) Individuelle Rechtsgewährleistungen	118
(c) Das Einheitlichkeits-Argument	118
(d) Das effet utile-Argument	118

cc) Zusammenfassung	119
e) Keine Auswirkungen der Gegenargumentation auf die unmittelbare Drittwirkung gegenüber Sportverbänden	120
4. Ergebnis	121
II. Ausnahmen	121
1. Das Recht auf den gesetzlichen Richter	122
a) Kein Verzicht durch die Schiedsvereinbarung	122
b) Existenz des Rechts in der EU	123
aa) Art. 47 Abs. 2 GR-Charta	123
bb) Art. 6 Abs. 1 EMRK	125
cc) Gemeinsame Verfassungstraditionen	127
(1) Mitgliedstaaten ohne (geschriebene) Garantie des gesetzlichen Richters	127
(2) Mitgliedstaaten mit verfasster Garantie des gesetzlichen Richters	128
(3) Zusammenfassung	132
dd) Ergebnis	132
c) Der EuGH als gesetzlicher Richter	133
aa) Deutsches Recht	133
bb) Unionsrecht	134
d) Versagung der Vorlagebefugnis als ungerechtfertigter Eingriff und Folgen	136
aa) Ungerechtfertigter Eingriff	136
bb) Folgen des Eingriffs	138
(1) Art. 340 Abs. 2 AEUV	138
(2) Art. 41 EMRK	140
e) § 1050 ZPO	141
f) Ergebnis	142
2. Die Besonderheiten des Sportrechts – das Gleichheitsprinzip	142
a) Der Begriff „Wettkampf“	144
b) Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung	144
aa) Sportrecht als eigene Rechtsordnung?	145
bb) Wirksamkeit	147
c) Abgrenzung: lex sportiva – lex mercatoria	148
d) Ansätze zur Entwicklung einer lex sportiva	150
e) Ergebnis	152
3. Zusammenfassung	152

*Dritter Teil***Eigener Ansatz**

153

§ 1 Eigene Auslegung	153
I. Vorlageberechtigung	153
1. Wortlaut des Art. 267 AEUV	154
a) „Gericht eines Mitgliedstaates“	155
b) „Einzelstaatliches Gericht“	155
c) Auslegung des EuGH	156
d) Ergebnis der grammatikalischen Auslegung	156
2. Historische Auslegung	156
3. Systematische Auslegung	158
4. Teleologische Auslegung	159
a) Die Ziele von Art. 267 AEUV	161
aa) Wahrung der Rechtseinheit	166
bb) Kooperation der Gerichte	170
cc) Individualrechtsschutz	172
dd) Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren	174
ee) Praktische Erwägungen	174
b) Ergebnis der teleologischen Auslegung	175
5. Ergebnis	175
II. Vorlagepflicht	175
III. Zusammenfassung	179
§ 2 Die Kriterien als bewegliches System	180
I. Das bewegliche System nach Wilburg	180
II. Zulässigkeit der Einordnung in ein bewegliches System	183
III. Dogmatische Begründung und Inhalt der Kriterien	184
1. Zulässigkeit des Rückgriffs auf das deutsche Verständnis des Rechtsstaatsprinzips	185
2. Zulässigkeit des Rückgriffs auf die EMRK	187
3. Die Kriterien unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips und der EMRK	188
a) Stellung eines Dritten	188
aa) Begründung aus EMRK	189
bb) Begründung aus dem Rechtsstaatsprinzip	190
b) Obligatorische Gerichtsbarkeit	191
c) Hinreichend enge Beziehung zwischen Staat und vorlegender Stelle	194
d) Entscheidung nach Rechtsnormen	196
e) Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter	197
f) Gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens	199
g) Ordnungsgemäße Bildung nach nationalem Recht	201

h) Ständiger Charakter	203
aa) Inhalt	203
bb) Begründung	204
IV. Die Einordnung der Kriterien in ein bewegliches System	205
1. Unverzichtbar	206
a) Stellung eines Dritten	206
b) Ordnungsgemäße Bildung nach nationalem Recht	207
c) Gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens	208
2. Ersetzbar oder Verzichtbar	209
a) „Gericht“	210
aa) Ständiger Charakter	210
bb) Entscheidung nach Rechtsnormen	211
cc) Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter	212
b) „Eines Mitgliedstaates“	213
aa) Hinreichend enge Beziehung	213
bb) Obligatorische Gerichtsbarkeit	214
3. Zusammenfassung	216
V. Sportschiedsgerichte und bewegliches System	216
1. Unverzichtbare Kriterien	216
a) Stellung eines Dritten	216
b) Ordnungsgemäße Bildung nach nationalem Recht	218
c) Gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens	219
d) Ergebnis	221
2. Die Gerichtseigenschaft beschreibende Kriterien	221
a) Ständiger Charakter	221
b) Entscheidung nach Rechtsnormen	222
c) Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter	223
d) Ergebnis	224
3. Die Zurechnung zu einem Mitgliedstaat	225
a) Hinreichend enge Beziehung	225
b) Obligatorische Gerichtsbarkeit	226
c) Ergebnis	226
4. Ergebnis	226
§ 3 Der Court of Arbitration for Sport als „Gericht eines Mitgliedstaates“ i.S.d. Art. 267	
AEUV	227
I. Zuordnung staatlicher Gerichte	227
II. Zuordnung Schiedsgerichte	229
1. Sitz des Sportschiedsgerichts	229
2. Lex causae	231
3. Ordre public	232

4. Lex arbitri	233
5. Anwendung auf den CAS	235
6. Lösungsmöglichkeiten	236
III. Ergebnis	237

Vierter Teil

Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse	238
--	-----

Literaturverzeichnis	241
-----------------------------------	-----

Internetquellen	274
------------------------------	-----

Sachverzeichnis	275
------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung(en)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebsberater
belgV	Verfassung Belgiens
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
bulgV	Verfassung der Republik Bulgarien
bzw.	beziehungsweise
CaS	Causa Sport
Cc	Codice civile
Ccp	Codice civile procedurale
dänGG	Grundgesetz des Reiches Dänemark
DB	Der Betrieb
DBB	Deutscher Basketball Bund
DEB	Deutscher Eishockey Bund
DESG	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V.
DFB	Deutscher Fußball Bund
DFL	Deutsche Fußball Liga e.V.
DGF	Deklaration der Grundrechte und Grundfreiheiten der Tschechischen Republik
DHB	Deutscher Handball Bund
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DLV	Deutscher Leichtathletik Verband
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DTTB	Deutscher Tischtennis Bund
DV	Die Verwaltung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV/93	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 31. 8. 1992 (Maastricht)
EGV/99	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 10. 11. 1997 (Amsterdam)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
estV	Verfassung der Republik Estland
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht
f.	folgende/-r
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FIA	Federation Internationale de l'Automobile
FIBT	Fédération Internationale de Bobsleigh et de Tobogganing
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FINA	Fédération Internationale de Natation
finV	Verfassung Finnlands
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GR-Charta	Grundrechts-Charta der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
grV	Verfassung der Griechischen Republik
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IATA	International Air Traffic Association
IBF	International Boxing Federation
ICJ	International Court of Justice in Den Haag
IGH	Internationaler Gerichtshof in Den Haag
IIHF	International Ice Hockey Federation
ILO	International Labour Organisation
IOC	International Olympic Committee
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
irV	Verfassung Irlands
i. S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
ISU	International Skating Union
itV	Verfassung der Italienischen Republik
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPK	Juris Praxis Kommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
Komm	Kommentar
KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung
letGG	Grundgesetz der Republik Lettlands
LG	Landgericht
litV	Verfassung der Republik Litauens
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
luxV	Verfassung des Großherzogtums Luxemburg
maltV	Verfassung Maltas
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MS	Mitgliedstaat
MüKo	Münchener Kommentar
MüKo ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
nIV	Verfassung des Königreichs der Niederlande
NOK	Nationales Olympisches Komitee
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OLG	Oberlandesgericht
östB-VG	Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz
ÖZPO	Österreichische Zivilprozessordnung
polV	Verfassung der Polnischen Republik
portV	Verfassung der Portugiesischen Republik
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RDJ	Reports of Judgments and Decisions
RDS	Rivista di diritto sportivo
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RJD	Reports of Judgments and Decisions
Rs.	Rechtssache
rumV	Verfassung Rumäniens
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
schwedV	Verfassung des Königreichs Schweden
Slg.	amtliche Rechtsprechungs-Sammlung des EuGH
slowakV	Verfassung der Slowakischen Republik
slowV	Verfassung Sloweniens
spanV	Verfassung des Königreichs Spanien
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
Staudinger	Julius von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
StV	Strafverteidiger

SZ	Süddeutsche Zeitung
SZPO	Schweizer Zivilprozessordnung
tschechV	Verfassungsgesetz des Tschechischen Nationalrats
u.	und
u. a.	unter anderem
UEFA	Union of European Football Association
UN	United Nations
ungGG	Grundgesetz Ungarns
verb.	verbundene
VerfO EuGH	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs
WADA	World Anti-Doping Agency
WBA	World Boxing Association
WBC	World Boxing Council
WBO	World Boxing Organization
WBU	World Boxing Union
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
Zeup	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zypV	Verfassung der Republik Zyperns
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Erster Teil

Einleitung

„In Artikel 177 des EWG-Vertrags ist dem Gerichtshof die Funktion anvertraut, jedem Gericht in der Gemeinschaft die Elemente der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Verfügung zu stellen, die zur Entscheidung wirklicher, bei ihm anhängiger Rechtsstreitigkeiten erforderlich sind.“¹

(Europäischer Gerichtshof)

Diese Aussage des Europäischen Gerichtshofs scheint auf den ersten Blick klar verständlich und eindeutig in ihrem Gehalt. Der Gerichtshof sieht sich verpflichtet, jedem Gericht bei der Auslegung unionsrechtlicher Fragestellungen behilflich zu sein. Allerdings enthält das Zitat keinen Hinweis darauf, was der EuGH unter dem Begriff des „Gerichts“ eigentlich versteht. Die vorliegende Arbeit geht dieser Frage unter dem Blickwinkel der im Verbandssport eingerichteten Sportschiedsgerichte nach.

Dem Sport kommt in der heutigen Gesellschaft sowohl in kultureller als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine immer größere Bedeutung zu. Seit vielen Jahren schon wird er nicht mehr nur freizeitmäßig oder regional, sondern auch berufsmäßig und international ausgeübt. Auf diese Entwicklung haben die großen Sportverbände durch immer detailliertere Regelwerke reagiert, die denen eines Gesetzgebers nahekommen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass das Bedürfnis nach gerichtlicher Klärung sportrechtlicher Streitigkeiten in gleichem Maße wächst wie die Regelungswut der Verbände. Dies gilt umso mehr, als immer wieder Konflikte zwischen nationalem Recht und Verbandsrecht entstehen. Staatliche Gerichte sind dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer und der ausschließlichen Bindung der Richter an das nationale Recht nicht in der Lage, den Belangen des Sports ausreichend Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurden Sportschiedsgerichte zur Klärung sportrechtlicher Streitigkeiten eingerichtet. Da Schiedsgerichte materielle Rechtsprechung ausüben, sind sie unabhängig von einer Rechtswahl der Parteien dazu verpflichtet, die zwingenden Vorschriften des jeweils geltenden staatlichen Rechts zu beachten.

Zu dem Rahmen staatlicher Ordnungen, in denen sich das Sportrecht bewegt, gehört auch das Unionsrecht. Art. 267 AEUV spielt dort eine zentrale Rolle. Die Vorschrift ermöglicht es den mitgliedstaatlichen Gerichten, dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts vorzulegen.

¹ EuGH, Urt. v. 11. 3. 1980, Rs. C-104/79 (Foglia Novello), Slg. 1980, 745 (760).

Das Vorabentscheidungsverfahren dient damit der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts und wahrt gleichzeitig die letztverbindliche Auslegungshoheit des EuGH.

Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts im Sport zu erreichen und Konflikte beider Materien aufzulösen. Die Schnittstelle hierfür bildet das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV.² Zur Verdeutlichung der Relevanz der Fragestellung wird zunächst ein prominenter Beispielfall aus der Praxis gutachtlich dargestellt (1. Teil, § 1). Im Anschluss erfolgt eine Abgrenzung zwischen Verbandsgerichten und echten Sportschiedsgerichten (1. Teil, § 2). Bei der Bearbeitung der Fragestellung werden zwei verschiedene Ansätze verfolgt. Als erstes wird aufgrund der Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Praxis einem deskriptiven Ansatz nachgegangen. In diesem Rahmen wird die zur Vorlagebefugnis ergangene Rechtsprechung des EuGH dargestellt (2. Teil, § 1) und auf Sportschiedsgerichte angewendet (2. Teil, §§ 2, 3). Der eigene Ansatz der Arbeit besteht zunächst in einer von der Rechtsprechung des EuGH losgelösten Auslegung des Art. 267 AEUV (3. Teil, § 1). Anschließend werden die beiden Ansätze durch eine Systematisierung der Rechtsprechung miteinander verbunden. Die vom EuGH zur Vorlagebefugnis aufgestellten Kriterien werden über die bei der eigenen Auslegung gefundenen Ergebnisse dogmatisch begründet. Dies ermöglicht es, aus den Kriterien ein bewegliches System nach den Gedanken *Wilburgs* zu erstellen (3. Teil, § 2), das auch, aber nicht nur für Sportschiedsgerichte anwendbar ist. Durch dieses System kann in der Zukunft für jede Stelle nachvollziehbar überprüft werden, ob sie vorlageberechtigt nach Art. 267 AEUV ist, was einen Zugewinn an Vorhersehbarkeit und damit Rechtssicherheit bedeutet. Zuletzt wird aufgrund der enormen praktischen Bedeutung eine Vorlageberechtigung des Court of Arbitration for Sport (CAS) untersucht (3. Teil, § 3).

§ 1 Der Fall Arjen Robben

Der ausgewählte Beispielfall zeigt, dass auch und gerade Sportschiedsgerichte in die Situation kommen, Unionsrecht anwenden zu müssen.³

² Die Aktualität des Themas zeigt sich auch in der öffentlichen Diskussion, die durch den Fall der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein entstanden ist, siehe FAZ vom 30. 10. 2013.

³ Einen weiteren Beispielfall stellt die im Deutschen Fußball geltende 50+1-Regel dar, siehe hierzu *Heermann*, WRP 2003, 724 ff.; *Stopper*, WRP 2009, 413 ff.; *Klees*, EuZW 2008, 391 ff.; *Ouart*, WRP 2010, 85 ff. Zur „6+5-Regel“ siehe *Battis/Ingold/Kuhnert*, EuR 2010, 3 ff., die diese als mit dem Europarecht vereinbar ansehen. Lesenswert zur Vereinbarkeit des Ticket-Vergabemodus bei der FIFA-Weltmeisterschaft 2006 mit dem europäischen Kartellrecht, *Kraus/Oberrauch*, EuZW 2006, 199 ff.

I. Sachverhalt

Arjen Robben ist niederländischer Staatsbürger und Profifußballspieler. Seit August 2009 ist er Angestellter bei der FC Bayern München AG. Als einer der besten Fußballspieler seines Landes wurde Robben in das Aufgebot der niederländischen Nationalmannschaft für die Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika berufen. Bei einem Testspiel der Nationalmannschaft gegen Ungarn zog er sich einen Muskelfaserriss an seinem Oberschenkel zu.⁴ Er unterzog sich einer aggressiven Behandlung, um trotz der Verletzung an der Weltmeisterschaft teilnehmen zu können. Nach Ansicht der Verantwortlichen des FC Bayern München hätte der niederländische Fußballverband (KNVB) von einer Aufstellung Robbens Abstand nehmen müssen. Bis zuletzt stand er jedoch während des Turniers für seine Nationalmannschaft auf dem Platz, wodurch sich die Verletzung verschlimmerte.⁵ In der Folge fiel der Spieler für die komplette Hinrunde der Bundesligasaison 2010/11 aus.⁶ Er konnte in dem Jahr kein Spiel mehr für seinen Arbeitgeber bestreiten. Der FC Bayern München verlangte vom KNVB Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wohl des nicht unerheblichen Gehalts des Spielers.⁷

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Anhangs 1 zum Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern⁸ sind die Vereine, bei denen die Spieler beschäftigt sind, verpflichtet, ihre registrierten Spieler für Länderspiele abzustellen. Die Abstellungspflicht ist für die Spiele des koordinierten Spielkalenders zwingend, Art. 1 Abs. 2 des Reglements. Die Dauer der Abstellung wird in den weiteren Absätzen des Art. 1 behandelt. Nach Art. 2 Abs. 3 S. 1 des Reglements hat der Verein seinen Spieler zusätzlich auch selbst gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Verletzungen erstrecken, die der Spieler möglicherweise bei dem Länderspiel, für das er abgestellt wird, erleidet, Art. 2 Abs. 3 S. 2 des Reglements. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung des Vereins wegen der Abstellung ist nach Art. 2 Abs. 1 des Reglements vollumfänglich ausgeschlossen.

Zuvorderst soll der Frage nachgegangen werden, ob der FC Bayern München trotz dieser Regelungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den niederländischen

⁴ Online Focus vom 5. 6. 2010: http://www.focus.de/sport/fussball/wm-2010/muskelverletzung-robben-droht-wm-aus_aid_516023.html (zuletzt aufgerufen am 28. 9. 2012).

⁵ Spiegel-Online vom 3. 8. 2010: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,709946,00.html> (zuletzt aufgerufen am 28. 9. 2012).

⁶ Spiegel-Online vom 29. 8. 2010: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,714427,00.html> (zuletzt aufgerufen am 28. 9. 2012).

⁷ Tatsächlich kam es zu einer Einigung zwischen dem FC Bayern München und dem KNVB, wobei eine juristische Auseinandersetzung lange im Raum stand; <http://de.fifa.com/worldfootball/clubfootball/news/newsid=1375656.html> (zuletzt aufgerufen am 28. 9. 2012).

⁸ Zu finden unter: http://de.fifa.com/mm/document/affederation/administration/01/27/64/30/regulationsstatusandtransfer2010_d.pdf (zuletzt aufgerufen am 28. 9. 2012); nachfolgend als Reglement zitiert.